

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1382/18

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1147/18 Antrag des Ortsteilbürgermeisters Stotternheim zur Drucksache 0924/18 - 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018 und 2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Antrag des Einreichers ist wie folgt zu korrigieren:

Nr.	HHSt.	Bezeichnung	HH-Jahr 2018					
			von 2018			nach 2018		
			derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz	derzeitiger Ansatz	Veränderung	zukünftiger Ansatz
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	88000.34000	Einnahmen aus Grundstücksverkäufen	12.146.700	25.000	12.171.700			
2	21100.94041	GS 41/RS 30, Gau-Algesheimer-Str., Stotternheim				0	25.000	25.000
3	91000.86000	Zuführung zum Vermögenshaushalt	24.827.482	./25.000	24.802.482			
4	91000.30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	24.827.482	./25.000	24.802.482			

Stellungnahme der Verwaltung (Amt 23/ Amt 40):

Zu lfd. Nr. 1: HHSt. 88000.34000 – Einnahmen aus Grundstücksverkäufen

Den geplanten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen von 12,1 Mio. EUR stehen derzeit nur geringe realisierte Einnahmen gegenüber. Es ist nicht davon auszugehen, dass Mehreinnahmen in der o.g. Größenordnung erreicht werden können.

Zu lfd. Nr. 2: HHSt. 21100.65500 - Sachverständigen- Gerichts- und ähnl. Kosten

Für die Schulsporthalle in Stotternheim liegt eine bestätigte Bauvoranfrage aus 2011 vor. Die Einordnung von Mitteln im Haushalt für eine Machbarkeitsstudie hat aus Sicht der Verwaltung nur Sinn, wenn eine Umsetzung der Maßnahme innerhalb der nächsten Jahre erfolgen kann. Im Rahmen der notwendigen Sporthallen-Neu- und Erweiterungsbauten ist die Halle in der Priorität auf Platz 3 eingeordnet.

Zur Entspannung der Sporthallensituation wurde 2014 das Außengelände der Schule mit einer Sportanlage ausgestattet. Studien zur Bebauung des Geländes neben der Schule mit einer Zweifeldhalle gibt es seit 2009.

Es ist zu beachten, dass auch eine Reihe von anderen Sporthallen stark sanierungsbedürftig ist. Die Gesamtfinanzierung der Kosten ist derzeit nicht gesichert. Auf § 10 ThürGemHV wird verwiesen.

Zu lfd. Nr. 3 und 4: Zuführung zwischen VWH/VMH

Die Anpassung der Zuführungsbeträge ist unter Beachtung der lfd. Nr. 1 und 2 nicht notwendig. Demzufolge können diese Angaben gestrichen werden.

Anlagen

gez. Kühnel
Unterschrift Amtsleiterin Stadtkämmerei

26.06.2018
Datum